

Die hanseWasser Bremen GmbH ist das Abwasserunternehmen in Bremen und der Region. Den Wert der hanseWasser steigern wir durch operative Exzellenz, Effizienz, sichere Erfüllung der Leistungsverträge sowie Wachstum in der Region.

Wichtige Erfolgsfaktoren bei der Erbringung ihrer Leistungen sind für die hanseWasser: Gesundheit, Arbeitssicherheit sowie Klima- und Umweltschutz.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit der getätigten Angaben und verpflichten sich im Falle des Vertragsabschlusses, die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften sowie weitergehende Vorgaben der hanseWasser einzuhalten.

Die rechtliche Verantwortung der Auskunft gebenden Unternehmens zur Erfüllung der bestehenden Gesetze und Verordnungen sowie der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften bleibt durch die Beantwortung des Fragebogens unberührt.

Wir behalten uns die Einsichtnahme, Kontrolle und Abfrage der Nachweise zu den abgefragten Punkten vor. Hierzu gehört im Speziellen der Besichtigungsbericht der BG bzw. der Gewerbeaufsicht, der im Zusammenhang mit der regelmäßigen Betriebsbesichtigung mit Systembewertung erstellt wird.

Wir behalten uns vor, weitere Dokumente vor oder während des Bauablaufs, nach vorheriger Information durch den Bauleiter, einzusehen.

Unternehmen: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Anschrift: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Telefon: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

E-Mail: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Anzahl der Beschäftigten: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Berufsgenossenschaft: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

1. Wer ist in Ihrem Unternehmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verantwortlich?

Das Arbeitsschutzgesetz richtet sich an den Arbeitgeber. ArbSchG § 3 - Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Name: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Funktion: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Telefon: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

E-Mail: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

2. Wie lauten die statistischen Unfalldaten Ihres Unternehmens der letzten drei Jahre?

	Anzahl der meldepflichtigen Unfälle mit mindestens 3 Tagen Arbeitsausfall
Aktuelles Jahr	
Letztes Jahr	
Vorletztes Jahr	

3. Sind bei Ihnen die Zuständigkeiten der Führungskräfte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz schriftlich festgelegt und bekannt?

DGUV Vorschrift 1 § 13 - Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen.

- ja
 nein

4. Sind die entsprechende Qualifizierung und persönliche Eignung aller mit Arbeitsschutzaufgaben betrauten Personen sichergestellt?

- ja
 nein

5. Überzeugen sich Arbeitgeber und Führungskräfte regelmäßig davon, dass der Arbeitsschutz in Ihrem Verantwortungsbereich eingehalten und bei Bedarf verbessert wird?

ArbSchG § 3 - Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

- ja
 nein

6. Haben Sie nach den Maßgaben der für ihr Unternehmen geltenden Betreuungsmodelle der DGUV Vorschrift 2 einen Betriebsarzt schriftlich bestellt?

ASiG § 2: „schriftlich zu bestellen[...], soweit dies erforderlich ist“. DGUV V2 § 2: „nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen“; Es folgen Unternehmen ≤ bzw. ≥10 Beschäftigte sowie das Unternehmermodell.

ASiG § 1 und § 2 - Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte zu bestellen. Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 und § 6 genannten Aufgaben zu übertragen.

- ja
 nein

7. Ist die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Unterstützung des Betriebsarztes organisiert und wird über diese informiert sowie diese veranlasst?

ASiG § 11 - Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

- ja
 nein

8. Haben Sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt oder nehmen Sie für die Arbeitssicherheit am Unternehmermodell der Berufsgenossenschaft teil?

ASiG § 1 und § 2 - Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 und § 6 genannten Aufgaben zu übertragen.

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
 Unternehmermodell

9. Bei Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern:

Ist in Ihrem Unternehmen ein Arbeitsschutzausschuss eingerichtet, der mindestens einmal vierteljährlich zusammentritt?

ASiG § 11 - Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.)

- ja
 nein

10. Liegen Gefährdungsbeurteilungen für Tätigkeiten, Betriebsmittel, Gefahrstoffe und BioStoffe vor?

ArbSchG § 5 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Weitere Regelungen hierzu finden sich in der BetrSichV, GefStoffV und BioStoffV.

- ja
 nein

11. Werden regelmäßige Unterweisungen der Beschäftigten zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durchgeführt? Werden die durchgeführten Unterweisungen dokumentiert?

BetrSichV §12 - Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen anhand der Informationen nach Satz 1 zu unterweisen. Danach hat er in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen. Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hat er schriftlich festzuhalten.

- ja
 nein

12. Sind Betriebsanweisungen für gefährliche Arbeiten, Gefahrstoffe und BioStoffe vorhanden sowie den Beschäftigten bekannt und zugänglich?

Die Notwendigkeit von Betriebsanweisungen ergeben sich aus den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (DGUV Vorschrift 1 § 2), Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG §§ 4, 9), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV § 12), Biostoffverordnung (BioStoffV § 14) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV § 14)

- ja
 nein

13. Ist organisiert, dass alle für den Betrieb relevanten Arbeitsschutzvorschriften bekannt sind und zur Verfügung stehen (Aushanggesetze)?

DGUV Vorschrift 1 §12 - Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

- ja
 nein

14. Sind die Erste Hilfe und die erforderlichen Maßnahmen für Notfälle organisiert und bekannt?

ArbSchG §10 - Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.

- ja
 nein

15. Ist eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Ersthelfern am Einsatzort sichergestellt?

ArbSchG §10 - Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen.

- ja
 nein

16. Ist sichergestellt, dass während jedes Einsatzes Aufsichtspersonen an dem Einsatzort anwesend sind, die der deutschen Sprache mächtig sind sowie eine Verständigung mit fremdsprachigen Beschäftigten möglich ist?

- ja
 nein

17. Verfügen alle Beschäftigte, die im Zuge der Auftragsabwicklung zum Einsatz kommen, über eine entsprechende Qualifikation in Bezug auf die Arbeit, die sie ausführen sollen?

- ja
 nein

18. Sind die Beschäftigten mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet und sind sie verpflichtet, diese zu benutzen?

- ja
 nein

19. Ist geregelt, dass Arbeitsunfälle gemeldet, erfasst und untersucht werden?

- ja
 nein

20. Werden Arbeitsmittel entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung eingesetzt und geprüft?

BetrSichV § 4 - Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat, die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

BetrSichV § 14 – (1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. (2) Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.

- ja
 nein

21. Werden Personen, die nur zeitweise im Betrieb arbeiten, in Ihrem Arbeitsschutzkonzept mit den eigenen Beschäftigten gleichgestellt berücksichtigt?

- ja
 nein

22. Beauftragen Sie Unterauftragnehmer (Nachunternehmen) oder kooperieren anderweitig mit Fremdunternehmen auf der Baustelle?

- ja
 nein

Falls ja:

a. Erfolgen Aufsicht und Kontrolle des ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Verhaltens Ihrer Unterauftragnehmer?

- ja
 nein

b. Ist sichergestellt, dass alle von Ihnen beauftragten Unterauftragnehmer den Anforderungen des Arbeitsschutzes bzw. dieses Fragebogens genügen?

- ja
 nein

Durch welche Maßnahmen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zusätzliche Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Name, rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

Anmerkung: Die Gültigkeit der Selbstauskunft ist mit Datum der Unterschrift auf 3 Jahre begrenzt.